



BIRKENFELD A K T U E L L

GEMEINDE



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Freitag, 9. Dezember 2022

Einzelpreis € 0,75

Nummer 49

Weitere Informationen im Innenteil >>>

Herzliche Einladung der Christlichen Versammlung Birkenfeld



zum **Weihnachtsmusical**
am So, 11.12.22 um 14:30 Uhr
in der Von-Drais-Str. 5



Weitere Infos:
www.cv-birkenfeld.de



zum **Weihnachtsrundweg**
vom 18.12.22 - 02.01.23
in Gräfenhausen, Parkplatz „am Berg“

Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117**

- **Siloah St. Trudpert Klinikum**
Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim (NOK)**
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim
(Kinder) Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969
- **Enzkreis-Kliniken Neuenbürg**
Marxzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg
(Erw.) Mo. – Fr. geschlossen
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 23.00 Uhr
- **Enzkreis-Kliniken Mühlacker**
Hermann-Hesse-Straße 34 · 75417 Mühlacker
Mo. – Fr. 18.00 – 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 7.00 – 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)
Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36
Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76
Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen beim DRK unter:

0621 38000807

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

07231 1332966

Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 10.12.2022:

- Markt-Apotheke, Birkenfeld,
Baumgartenstr. 18, Tel. **07231/949937**

Sonntag, 11.12.2022:

- Schlössle-Apotheke, Pforzheim,
Westliche 80 (in der Schlössle Galerie), Tel. **07231/4246420**
- Schwarzwald-Apotheke, Straubenhardt-Schwann,
Dobler Str. 8, Tel. **07082/94680**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**
10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztwagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86-43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verlag: evimedia Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld,
T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de

Druck: Druckerei Schlecht, Kerschensteinstr. 10, 75417 Mühlacker

Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Birkenfeld:

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt Tobias Haß,
T 07231 4886-12 Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld,
www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Evi Kälber, evimedia Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell

■ Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 07231/45574-0, Fax 07231/45574-74, pflgeheim.birkenfeld@udfm.de

■ Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 07231/4199400

■ Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 07231/1339101

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern: Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

■ Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Christiane Roth, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de
Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung
**Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr
Tel.07231-1339 125**

Telefonseelsorge: 08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-17

■ Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **07236/2799897**
Verwaltung Tel. **07236/2799910**

E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de,

<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Kelttern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ **Sterneninsel e.V.:** Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 8001008 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

■ **Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums:** Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

■ **Psychoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:** Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

■ Demenzzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231/3085033, Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

■ Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 07231/3085030, Mail: psp@enzkreis.de

■ Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082/948012,
E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de, www.diakonie-nordschwarzwald.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung.

■ Begegnungszentrum Neuenbürg

Mo: 13.30 bis 15.30 Uhr, Mi: 13.30 bis 15.30 Uhr Fr: 13.30 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé: Das Café ist derzeit geschlossen

Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand
Geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr/Mi. 13.30 – 15.30 Uhr/Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

DiakonieCafé: Geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr und Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

■ Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator oder Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause und beraten Sie über Hilfsmittel und Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort oder auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

■ Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/8184711,
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

■ bwlw – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 07231/1394080.

■ Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231/92277-0, www.planb-pf.de
Mo., Di., Do. 10.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 12.00 Uhr ... und nach Vereinbarung.
Offene Sprechstunde: Mo. 16.00 – 17.30 Uhr, Do. 10.00 – 11.30 Uhr ... einfach ohne Termin vorbeikommen.

■ **„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr**
Tel. 0171/8025110, Tägliche Bereitschaft.

■ Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 07231/42865-0, Fachstelle für häusliche Gewalt 07231/4576333

■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 07231/457630, E-mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

■ pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19–21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 07231/6075860 oder persönlich vereinbart werden.

■ Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/20448-0 (Zentrale), Fax 07231/20448-99
Herrn Ullmann Tel. 07231/20448-10, Frau Keller Tel. 07231/20448-22.
keller@wichernhaus-pforzheim.de, info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de.

■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231/30870

■ Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de
Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

■ Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis
Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, Email: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Achtung

KW 52 + 01

erscheint wegen unseres **Winterurlaubs**
kein BIRKENFELD AKTUELL!

Von **Montag, 26.12.2022**

bis **Freitag, 06.01.2023**

bleibt der Verlag geschlossen.

Ab **Montag, 09.01.2023**

sind wir gerne wieder für Sie da!

Am 13.01.23 erscheint die erste Ausgabe BIRKENFELD AKTUELL



Altersjubilare

In Birkenfeld

10.12.	Isolde Eichler , Dietlinger Str. 138	95 Jahre
13.12.	Eveline Augenstein , Schmiedgasse 4	70 Jahre
14.12.	Ulrike Baumbusch-Seebauer , Gründlestr. 15	80 Jahre
15.12.	Matko Žitković , Heinrich-Hertz-Str. 11	75 Jahre
15.12.	Margarete Bischoff , Eichenstr. 20	70 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Modeschmuckkette

Öffnungszeiten

evimedia – Verlag für Birkenfeld Aktuell

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 – 13.00 + 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	10.00 – 14.00 Uhr

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 13.12.2022

Gräfenhausen

Mittwoch, 14.12.2022

Leerung der grünen/blauen/gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

■ Grüne Papiertonne: Donnerstag, 22.12.2022

■ Blaue Glastonne od. Korb: Jan 2023 - genauer Termin wird nach Erscheinen des Abfuhrplanes noch bekannt gegeben

■ Gelbe LVP-Tonne: Freitag, 23.12.2022



Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 10.12.2022	8.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch, 14.12.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag, 16.12.2022	9.00 – 12.30 Uhr

Birkenfelder „Spermmüll-Markt“ und Tierhilfe

Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0

Durch den „Spermmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Spermmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Spermmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

Hartschalenkoffer mit 2 Rädern

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, 13. Dezember 2022, 18:30 Uhr**, findet **im Sitzungssaal des Rathauses in Gräfenhausen** eine Sitzung des Gemeinderates statt. Die Einwohnerschaft wird hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Bekanntgaben
3. Genehmigung von Spenden
4. Neubau KiTa Pappelstraße, Vergabe sanitäre Anlagen
5. Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“
6. Neubau KiTa Pappelstraße, Vergabe Wärmeversorgungsanlagen
7. Neubau KiTa Pappelstraße, Vergabe Raumlufttechnische Anlagen
8. Eigenbetrieb Wasserversorgung Birkenfeld - Regelung der Wegerechte für die Wasser- und Löschwasserversorgung
hier: Erlass von Verwaltungsanweisungen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung
9. Eigenbetrieb Wasserversorgung Birkenfeld – Regelung der Wegerechte für die Wärmeversorgung sowie für Einzelleitungen bei Strom und Gas
Hier: Erlass einer Verwaltungsanweisung an den Eigenbetrieb Wasserversorgung
10. Verschiedenes

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 15.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.10.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.12.2015 beschlossen:

§ 42 – Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **2,36 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,85 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **2,36 €**.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Die 2. Änderungssatzung vom 25.10.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Birkenfeld, den 25.10.2022
gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Birkenfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung später nur noch geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung bereits gerügt hat.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Birkenfeld.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Birkenfeld gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung

beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten und beginnt je angefangene Minute.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Birkenfeld kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Birkenfeld erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- Gebühren für Telekommunikation
 - Reisekosten
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.01.1980 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Birkenfeld, den 23. November 2022

gez. Martin Steiner

Bürgermeister

Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr
Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Kinderbibliothek Gräfenhausen:

Montag 10.00 – 14.00 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr
Rathausplatz 1 · 75217 Birkenfeld - Gräfenhausen
Tel. 0 70 82 / 30 23 · graefenhausen@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Hilf mit und gestalte mit uns ein tolles Schaufenster!

Im letzten Jahr hatten wir dank dir eine tolle Schneemannparade in unserem Fenster. Dieses Jahr wollen wir mit euch einen **verschneiten Winterwald** gestalten. Überlege dir, welche Tiere in einem Winterwald zu finden sind, welche Pflanzen da wachsen, vielleicht findet man dort ja auch Geschenke Vielleicht kannst du besonders gut Schneeflocken ausschneiden oder Sterne falten, einen Weihnachtsbaum basteln oder Fuchs, Igel, Hase, Reh ausschneiden, falten .. Wir freuen uns, wenn jeder etwas bastelt, auf das er Lust hat. Die fertigen Basteleien nehmen wir ab sofort entgegen, im Dezember zieren sie dann unser Schaufenster – sowohl in Birkenfeld als auch in Gräfenhausen!

Weihnachtsferien



Wir machen Weihnachtsferien – nach Heiligabend bis zum 06.01.2023 bleiben die Bibliotheken in Birkenfeld und Gräfenhausen geschlossen! Bis zum 24.12. sind wir zu unseren gewohnten Öffnungszeiten gerne für Sie da, damit Sie sich mit genügend Lesestoff für die Zeit zwischen den Jahren eindecken können.

„Bilderbuchkino für Zuhause“ – Die Olchis feiern Weihnachten

Was ist das?

Von Mitte bis Ende des Monats gibt es eine Geschichte, die ihr zuhause am PC oder Tablet anschauen könnt.

Wie funktioniert das?

Wenn ihr mitmachen wollt, erhaltet ihr von uns einen Code. Öffnet die Internetseite www.onilo.de und klickt einfach auf den orangenen Kreis mit der Aufschrift „Schülercode“. Hier müsst ihr nun den Code eingeben und schon kann es losgehen. Der Code ist zwei Wochen gültig. Und als Zugabe gibt es noch ein Bastelpaket, das ihr in der Bibliothek abholen könnt.

Bilderbuchkino im Dezember

Jetzt im Dezember könnt ihr euch „Die Olchis feiern Weihnachten“ anschauen und vorlesen lassen. Das passende Bastelmaterial dazu kann bei uns abgeholt werden. Es steht während unserer Öffnungszeiten in einer Kiste an unserer Tür und beinhaltet neben der Bastelanleitung und dem Material auch den Code. Wer nicht basteln möchte oder es nicht schafft vorbei zu kommen, der kann auch einfach in der Bibliothek anrufen oder schickt uns eine E-Mail. Ihr erhaltet dann einen Code, dieser ist **vom 12.12.22 bis 25.12.22** gültig.

Probiert es aus – wir freuen uns auf viele Kinder, die mitmachen. Über Rückmeldungen, gerne auch mit einem Foto von euren Basteleien freuen wir uns besonders!

Die neue Verwaltungsgebührenordnung, die am 01.01.2023 in Kraft tritt, finden Sie auch auf unserer Homepage

<https://www.birkenfeld-enzkreis.de/buergerservice/ortsrecht/>

unter der Rubrik Verwaltung.

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	14,00 €/ ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Kommune nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 €/ ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	14,00 €/ ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	14,00 €/ ZE
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,00 €/ ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €/ ZE
5.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,50 €/ ZE
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	16,50 €/ ZE
6.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information über die Kosten von 200 € nicht übersteigen</i>	
	<i>Gebührenfrei: Informationszugang in einfachen Fällen</i>	
6.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	
6.2	Einsichtnahme bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	16,50 €/ ZE
7.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
7.1	Beglaubigungen <i>Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung</i>	
7.1.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln <i>u.a. für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten</i> <i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>	5,50 €/ je Seite
7.1.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
8	Bestätigung	
8.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten	
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,50 € / je Seite
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9.	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	18,50 €/ Fall
9.2	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenrechnungen etc.)	15,50 €/ Fall
9.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	25,00 €/ Fall
10.	Anfertigungen von Kopien	
10.1	DIN A4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 €/ je Seite
	DIN A4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €/ je Seite
10.2	DIN A3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €/ je Seite
	DIN A3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	1,00 €/ je Seite
10.3	DIN A4 - Farbe (für die erste Seite)	1,50 €/ je Seite
	DIN A4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,90 €/ je Seite
10.4	DIN A3 - Farbe (für die erste Seite)	2,50 €/ je Seite
	DIN A3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,90 €/ je Seite
11.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	14,50 € / ZE
12.	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Tanzverbot an bestimmten Feiertagen, Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	29,00 €/ Fall
13.	Ladenöffnungsgesetz	
13.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	29,00 €/ Fall
14.	Fundsachen	
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.1	Gegenstände mit erhöhtem Platzbedarf (z.B. Fahrräder)	19,00 €/ Fall
14.1.2	Sonstiger Gegenstand	9,50 €/ Fall
15.	Meldewesen	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	4,00 €/ Fall
15.1.2	Erweiterte Auskunft	8,00 €/ Fall
15.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	4,00 €/ Fall
15.1.4	Gruppenauskunft (jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt)	12,00 €/ ZE
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	12,00 €/ Fall
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	einfache Meldebescheinigung	5,50 €/ Fall
15.3.2	erweiterte Meldebescheinigung	
15.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	12,00 € / ZE
15.5	Ausstellung Lebensbescheinigung	12,00 €/ Fall
15.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,00 € / ZE
	<i>Gebührenfrei sind:</i>	
	<i>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>Verlustanzeige Pass- oder Personalausweis</i>	

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16.	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren	20,00 €/ Fall
17.	Fischereischeine	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
17.1	Erteilung und Verlängerung eines Jahresfischereischeins	20,00 €/ Fall
17.2	Erteilung eines Fischereischeins (Dauer 10 Jahre)	40,00 €/ Fall
17.4	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	13,00 €/ Fall
17.5	Verlängerung Fischereischein	10,00 €/ Fall
18.	Gewerbe	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 GewO	
18.1.1	Gewerbeanmeldung	16,50 €/ Fall
18.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 €/ Fall
18.1.3	Gewerbeabmeldung	6,50 €/ Fall
18.1.3.1	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	40,00 €/ Fall
18.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
18.2.1	Einfache Auskunft	6,50 €/ Fall
18.2.2	Erweiterte Auskunft	13,00 €/ Fall
18.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	14,50 € / ZE
19.	Spielgeräte, Spielhallen	
19.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	14,50 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	85,00 €
19.1.1	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	14,50 €/ ZE
19.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	14,50 €/ ZE
19.1.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	14,50 €/ ZE
	zzgl. Je Spielgerät	500,00 €
19.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	14,50 € / ZE
19.3	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	14,50 € / ZE
19.4	Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung (§ 16 Abs. 3 HwO)	14,50 € / ZE
19.5	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	14,50 € / ZE
19.6	Sonstige Leistungen des Gewerberechts (z.B. Untersagung)	14,50 € / ZE
20.	Gaststättenrecht, Gestattungen	
20.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	14,50 € / ZE
20.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	14,50 € / ZE
20.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	14,50 € / ZE
20.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG) und vorläufige Stellvertretererlaubnis	117,00 € / Fall
20.5	Gestattungen gemäß § 12 GastG	43,50 € / Fall
20.6	Zulassungen von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
20.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	29,00 € / Fall
20.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	43,50 € / Fall
20.7	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	58,50 € / Fall
20.8	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz (z.B. Ausnahmeerteilung für Aufenthalt in Gaststätten, öffentliche Tanzveranstaltungen)	34,00 € / Fall
20.9	Sonstige Leistungen des Gaststättenrechts (z.B. Auflagen und Anordnungen)	14,50 € / ZE
21.	Bestattungsrecht	
21.1	Ausstellung eines Leichenpasses (auch international)	20,00 € / Fall
21.2	Anordnung der Bestattung	10,00 € / ZE
21.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	9,00 € / Fall
21.4	Sonstige Erlaubnisse/ Genehmigungen nach dem Bestattungsrecht	12,00 € / ZE
22.	Plakatierung	
22.1	Genehmigung	50,00 € / Fall
22.2	Entfernung der Plakate (zzgl. Auslagen für Aufwendungen durch den Bauhof)	23,00 € / Fall

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Gebühren Bauamt und der Unteren Baurechtsbehörde	
23.	Denkmalschutz	
23.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EStG)	115,00 €/ Fall
28.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend privaten Interesse	115,00 €/ Fall
28.3	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse	gebührenfrei
24.	Baugesetzbuch	
24.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB)	21,50 €/ Fall
24.2	Sanierungsrechtliche Genehmigungen	30,00 €/ Fall
24.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	30,00 €/ Fall
24.4	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwert	21,50 €/ Fall
25.	Bauordnungsrecht	
25.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisvergabeverfahren und Mitteilung	2,00 ‰ der Baukosten
25.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	115,00 €/ Fall
25.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	115,00 €/ Fall
25.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	153,50 €/ Fall
25.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	23,00 €/je Baulast und/oder Flurstück
26.	Umweltinformationen	
26.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	14,00 €/ ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte</i>	
	<i>die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort</i>	
	<i>Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</i>	
	<i>die Unterrichtung der Öffentlichkeit</i>	
	<i>die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie</i>	
	<i>Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz</i>	
	<i>betreffen</i>	
27.	Bauordnungsrecht (untere Baurechtsbehörde)	
27.1	Bauvorbescheid	
27.1.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen	3,00 ‰ der Baukosten
27.1.2	Bauvorbescheid, wenn keine Baukosten angesetzt werden können	
	<i>von</i>	100,00 €
	<i>bis</i>	1.500,00 €
27.2	Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
27.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen	6,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	150,00 €
	<i>zzgl. Kosten Abteilung Vorbeugender Brandschutz (LRA Enzkreis)</i>	
27.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	
	<i>von</i>	100,00 €
	<i>bis</i>	1.500,00 €

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
27.2.3	Erteilung einer Änderungsbaugenehmigung	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr
	<i>mindestens jedoch</i>	100,00 €
27.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
27.2.4.1	eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	
	<i>von</i>	100,00 €
	<i>bis</i>	600,00 €
27.2.4.2	jede andere Anlage	100,00 €
	<i>von</i>	
	<i>bis</i>	600,00 €
27.2.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	13,50 €/ ZE
27.3	Ablehnung eines Bauantrags/Bauvorbescheids	
	<i>von</i>	150,00 €
	<i>bis</i>	1.000,00 €
27.4	Verlängerung der Baugenehmigung/ des Bauvorbescheides	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr
	<i>mindestens jedoch</i>	50,00 €
27.5	Befreiungen, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 56 Abs. 5 LBO)	125,00 €
	<i>von</i>	
	<i>bis</i>	5.500,00 €
27.5.1	Bearbeitung selbständiger Anträge auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung (Grundgebühr) - verfahrensfreie Vorhaben	14,00 €/ ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	100,00 €
27.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
27.6.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	100,00 €
27.6.2	jede Baukontrolle oder weitere Abnahme	118,00 €/ Fall
27.6.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder § 89 Satz 1 LBO)	118,00 €/ Fall
27.6.4	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten Brandverhütungsschau nach Zeitaufwand je Objekt Für Ortsbesichtigung sowie notwendige Vor-/Nachbereitungs- oder Sichtungsarbeiten sowie Nachschau	14,00 €/ ZE
	<i>zzgl. Kosten des beauftragten Büros</i>	
27.7	Baubehördliche Maßnahmen	
27.7.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts	
	<i>von</i>	125,00 €
	<i>bis</i>	500,00 €
27.8	Einsicht in	
27.8.1	Bauakten, Denkmalakten	13,50 €/ ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	50,00 €
27.8.2	Statik Unterlagen	13,50 €/ Fall
	<i>mindestens jedoch</i>	50,00 €
27.9	Bauberatung in baurechtlichen Angelegenheiten außerhalb eines Genehmigungs-/Zulassungsverfahrens	14,00 €/ ZE
27.10	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohneigentumsgesetz	
27.10.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) drei Ausfertigungen	
	für 2 Wohnungen	105,00 €/ Fall
	bis 4 Wohnungen	160,00 €/ Fall
	ab 4 Wohnungen	250,00 €/ Fall
27.10.2	jede weitere Ausfertigung	54,00 €/ Fall

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Birkenfeld Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
28.	Anfertigungen von Kopien/Scans (Bereich Bauen)		
28.1.0	DIN A4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 €/ je Seite	
28.1.1	DIN A4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €/ je Seite	
28.2.0	DIN A3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €/ je Seite	
28.2.1	DIN A3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	1,00 €/ je Seite	
28.3.0	DIN A4 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 €/ je Seite	
28.3.1	DIN A4 - Farbe (für jede weitere Seite)	1,00 €/ je Seite	
28.4.0	DIN A3 - Farbe (für die erste Seite)	2,50 €/ je Seite	
28.4.1	DIN A3 - Farbe (für jede weitere Seite)	1,50 €/ je Seite	
28.5	Scans aus Bauakten, Plänen, usw.	von	1,00 €
		bis	100,00 €

Dienstjubiläen bei der Gemeinde Birkenfeld



Das Foto zeigt v.l.

Bürgermeister Martin Steiner, Karin Bodamer, Santa Michela Guttadauro, Provvidenza Rogoli, Gerlinde Wagner, Sarah Schwenk (Vorsitzende des Personalrates) und Haupt- und Personalamtsleiter Tobias Haß.

Simone Stepper, Nicole Müller und Alfina La Spina waren leider verhindert.

Im Rahmen der diesjährigen Personalversammlung konnte Bürgermeister Steiner zahlreiche Mitarbeiterinnen für deren langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ehren. So sind es 7 Beschäftigte aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern, die auf eine 40-jährige bzw. eine 25-jährige Dienstzeit zurückblicken können.

Seit 40 Jahren im öffentlichen Dienst tätig sind Frau **Simone Stepper** und Frau **Karin Bodamer**.

Frau **Stepper** absolvierte ihre Verwaltungsausbildung bei der Gemeinde Birkenfeld und war nach Ausbildungsende in verschiedenen Bereichen tätig. Seit 1997 arbeitet sie im Sozialamt und ist darüber hinaus stellvertretende Landesbeamtin.

Frau **Bodamer** hat ihre Tätigkeit im Kindergarten Gräfenhausen unmittelbar nach ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin aufgenommen. So ist sie bereits seit 1981 ein wichtiger Bestandteil des Erzieher*innenteams der Bildungsstätte. Beide Mitarbeiterinnen erhielten eine Urkunde vom Staatsministerium Baden-Württemberg.

Für 25 Jahre öffentlicher Dienst wurden **Gerlinde Wagner** und **Nicole Müller** geehrt.

Frau **Wagner** absolvierte ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Gemeinde Straubenhardt und war zuletzt als Landesbeamtin bei der Gemeinde Ispringen beschäftigt, bis sie im September 2015 ins Vorzimmer von Herrn Bürgermeister Steiner wechselte.

Frau **Müller** wurde bei der Stadt Pforzheim für den Beruf einer Bauzeichnerin ausgebildet. Nach Abschluss der Berufsausbildung wurde Frau Müller im Amt für Stadtentsorgung übernommen. Im Jahr 1998 wechselte sie zur Gemeinde Birkenfeld und ist seitdem im Tiefbauamt mit den Bereichen Trinkwasserversorgung, Kanal- und Straßenbau beschäftigt.

Ebenfalls zu den Jubilaren gehören Frau **Alfina La Spina**, Frau **Provvidenza Rogoli** und Frau **Santa Michela Guttadauro**. Die Mitarbeiterinnen, die in der Ludwig-Uhland-Schule im Raumpflege- bzw. Hauswirtschaftsbereich tätig sind, sind nicht nur 25 Jahre im öffentlichen Dienst, sondern auch 25 Jahre bei der Gemeinde Birkenfeld beschäftigt.

Allen Jubilaren galt ein herzliches Dankeschön des Bürgermeisters für ihre treuen Dienste.

ADVENT – Wenn Glaube auf den Alltag trifft





„Endlich wieder Weihnachtsmarkt“

Mit diesen Worten voller Vorfreude eröffnete Herr Bürgermeister Martin Steiner am vergangenen Samstag den Birkenfelder Weihnachtsmarkt, der in den letzten zwei Jahren aufgrund der Corona-Verordnung nicht stattfinden konnte. Umso größer war die Freude bei den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern sich wieder in vorweihnachtlicher Stimmung in der Birkenfelder Ortsmitte treffen zu können, um gemeinsam einen Glühwein zu trinken, die eine oder andere kulinarische Köstlichkeit zu genießen und mancherlei schöne Bastelei zu erwerben. Neben feinen Düften von gebrannten Mandeln, Waffeln, Bratwurst, feinsten Pfännchen, verschiedenen leckeren Wildgerichten und vieles mehr konnten sich die Besucher an einem wunderbarem Rahmenprogramm erfreuen. Das weihnachtliche Programm sorgte über die beiden Tage immer wieder für Abwechslung mit wunderbaren instrumentalen Klängen, fröhlichen Stimmen unserer Kindergärten- und Schulchöre sowie der sonstigen Beiträge. Einen gesanglichen Höhepunkt bildete wieder „Gospel&more“ in der Evangelischen Kirche. Die Mischung aus Kulinarik und tollen Darbietungen wurde sehr gut angenommen und die Atmosphäre tat ALLEN sichtlich gut, so dass die „Besucherscharen“ an beiden Tagen kaum enden wollten.

Die Gemeindeverwaltung möchte es an dieser Stelle nicht versäumen und sich ganz herzlich bei allen Vereinen, Schulen, Kindergärten, allen Helfern, fleißigen Bastlern und sonstigen engagierten Teilnehmern zu bedanken. Danke für das schöne Rahmenprogramm und die vielen schönen Stände. Ein besonderer Dank gilt den Pfadfindern, die in diesem Jahr erstmalig die Betreuung der Weihnachtsbäckerei für unsere Kleinsten übernommen hatten, neben ihrem gewohnten Stand u.a.. Nicht zu vergessen sind auch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofs, unsere Hausmeister, die unermüdlich beim Auf- und Abbau im Einsatz waren. Selbstverständlich gilt auch ein besonderer Dank den vielen Besucherinnen und Besuchern.

DANKE!



Landwirtinnen und Landwirte aufgepasst:

Wer Fördergelder erhalten will, muss bis Ende Januar Förderantrag FAKT II stellen

Landwirtinnen und Landwirte müssen in der Zeit **vom 8. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023** den verbindlichen Förderantrag FAKT II stellen, wenn sie Fördergelder erhalten wollen. Darauf weist das Landwirtschaftsamt hin. Unangemeldete persönliche Vorsprachen sind derzeit aufgrund der angespannten Personalsituation und der Fülle der Aufgaben nicht möglich, wofür die Behörde um Verständnis bittet. Mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern können dagegen je nach Verfügbarkeit Termine vereinbart werden.

Für eine intensive Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags können auch Angebote anderer Anbieter wie zum Beispiel des Landesbauernverbandes oder weiterer Organisationen genutzt werden. Deren Kontaktdaten sind im Heft 2019 „Beratung, Zukunft, Land“ aufgeführt. Es ist auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beim Infodienst unter den Publikationen zu finden (www.landwirtschaft-bw.de). (enz)

Deutsche Rentenversicherung



Internationaler Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember: Kompetente Hilfe in der Nachbarschaft

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) würdigt am 5. Dezember 2022, dem internationalen Tag des Ehrenamtes, das Engagement ihrer rund 120 ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater. Mit ihnen haben die Menschen im Land kostenfrei und direkt vor Ort gut geschulte »Helfer in der Nachbarschaft«. Sie beraten und unterstützen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Über 6.000 Anträge auf Rente und auf Klärung des persönlichen Versicherungskontos haben die baden-württembergischen Versichertenberaterinnen und -berater im Jahr 2021 aufgenommen. Damit die Anträge direkt in der Sachbearbeitung ankommen, schneller bearbeitet und entschieden werden können, nutzen die Ehrenamtlichen die Online-Services der DRV BW. Darüber hinaus klären sie beispielsweise auch die Voraussetzungen der verschiedenen Rentenarten oder informieren über den persönlichen Rentenbeginn.

Wie wird man Versichertenberaterin oder -berater?

Die Versichertenberaterinnen und -berater sind ebenso wie der Vorstand und die Vertreterversammlung Teil der ehrenamtlichen Selbstverwaltung der DRV BW. Die Vertreterversammlung wählt die Versichertenberaterinnen und -berater auf Vorschlag von Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und sonstigen freien Wählerlisten, die sich zur Sozialwahl stellen. Wer selbst gerne dieses wichtige und interessante Ehrenamt ausüben möchte, sollte sich an die genannten Gruppierungen wenden. Das Büro der Selbstverwaltung der DRV BW unterstützt dabei und ist per E-Mail unter bvsv@drv-bw.de erreichbar. Weitere Informationen unter www.drv-bw.de/sozialwahl.

Bus & Bahn-Team



Bus & Bahn-Team zeigt günstige Tickets

Wie man auch nach dem 9 €-Ticket noch günstig mit Bus & Bahn fährt, zeigen ehrenamtliche Experten des Bus & Bahn-Teams bei einer Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 15. Dezember 2022, um 16:45 Uhr** in der Volkshochschule Pforzheim, Zerenerstr. 29, Raum 205. Außerdem erhalten die Teilnehmer Informationen zum Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2022. In den Folgetagen bietet das Bus &

Bahn-Team eine kostenlose Schulung am Fahrkartenautomat an. Die VHS-Veranstaltung kostet 5 €, die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine **Anmeldung** ist erforderlich, wahlweise telefonisch unter (0 72 31) 3 80 00, per E-Mail an info@vhs-pforzheim.de oder online unter www.vhs-pforzheim.de. Weitere Infos: E-Mail: busundbahn-team@web.de oder Internet: facebook.com/busundbahnsteam.

Im *Miteinander*

erleben wir, was Vertrauen heißt,
erleben wir Grenzenloses.

Kirchliche Nachrichten

Wir sagen euch an, den lieben Advent

Adventszeit, die Zeit der Kerzen und Lichter, Zeit der Vorbereitung auf Weihnachten. Wir möchten Ihnen für jede Woche einen Impuls mit auf den Weg geben und wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit.



MEISTENS WIRD GOTT GANZ LEISE MENSCH
*Die Engel singen nicht, die Könige gehen vorbei,
die Hirten bleiben bei ihren Herden.*
MEISTENS WIRD GOTT GANZ LEISE MENSCH
*von der Öffentlichkeit unbemerkt,
von den Menschen nicht zur Kenntnis genommen,
in einer kleinen Zweizimmerwohnung,
in einem Asylantenwohnheim,
in einem Krankenzimmer,
in nächtlicher Verzweiflung,
in der Stunde der Einsamkeit,
in der Freude am Geliebten,*
**MEISTENS WIRD GOTT GANZ LEISE MENSCH,
WENN MENSCHEN ZU MENSCHEN WERDEN.**

Andrea Schwarz

(gefunden von Jutta Goldhorn)

Herzliche Grüße! Ihr Ökumenausschuss der Evangelischen, Evangelisch-Methodistischen und katholischen Kirchengemeinden Birkenfeld